

81. Anfang der Verjährung bei dem Vergehen des Ehebruches mit der eingetretenen Rechtskraft des Ehescheidungsurtheiles.

St.G.B. §§. 67. 69. 172.

IV. Straffenat. Urth. v. 8. Februar 1887 g. B. u. Gen. Rep. 91/87.

I. Landgericht Meieritz.

Aus den Gründen:

... Nach §. 67 St.G.B.'s beginnt allerdings die Verjährung mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. Indessen erleidet dieser Satz eine Einschränkung durch die Vorschrift des §. 69, daß, falls der Beginn eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig ist, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, die Verjährung bis zu dessen Beendigung „ruht“. Denn nach allgemeinem juristischen Sprachgebrauche umfaßt der Begriff des „Ruhens“ der Verjährung nicht bloß den Stillstand einer bereits begonnenen Verjährung, sondern auch die Fälle, in denen dem Laufe der Verjährung überhaupt und mithin auch dem Beginne derselben ein rechtliches Hindernis entgegensteht. Aus den Motiven des Entwurfes zu dem jetzigen §. 69 a. a. O. und den Vorverhandlungen des Gesetzes ergeben sich auch keine Gründe dafür, daß der Gesetzgeber bei der Fassung des §. 69 den Ausdruck in einem anderen Sinne verwendet habe. Ebensowenig aber kann der von den Revisionen herangezogene §. 171 St.G.B.'s für die Auslegung des §. 69 ins Gewicht fallen. Denn wenn in Beziehung auf die Bigamie im §. 171 Abs. 3 ausdrücklich bestimmt wird, daß die Verjährung der Strafverfolgung mit dem Tage beginne, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies eine singuläre Vorschrift, welche historisch ihre Erklärung darin findet,

daß der §. 139 Abs. 3 des früheren preuß. Strafgesetzbuches, welchem sie entnommen ist, auf der Anschauung beruhte, die Bigamie sei ein fog. fortdauerndes Verbrechen und werde an jedem Tage des Fortbestehens der zweiten Ehe von neuem begangen.

Vgl. Goldammer, Materialien zum preußischen Strafgesetzbuche Bd. 1 S. 434 flg. zu §§. 45. 46 und Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertrib. Bd. 18 S. 75.

Bei Zugrundelegung der vorstehend vertretenen Auslegung des §. 69 St.G.B.'s ist aber die Ansicht des Vorderrichters, daß die Verjährung bei dem Vergehen des Ehebruches erst mit dem Tage der Rechtskraft des Ehescheidungsurtheiles beginne, für zutreffend zu erachten. Wie das Reichsgericht bereits in dem Urtheile vom 6. November 1882,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 298, ausgeführt hat, bildet die Scheidung der Ehe nach §. 172 St.G.B.'s nicht ein Merkmal des materiellen Delictsbegriffes. Vielmehr ist die „Handlung“ durch die Geschlechtsvereinigung eines Ehegatten mit einer dritten Person begangen, und die Voraussetzung, daß wegen dieses Ehebruches die Ehe geschieden worden, bedingt nur das Einschreiten der Staatsgewalt, die Strafverfolgung. Die Frage, ob die Ehe wegen des Ehebruches zu scheiden, ist also im Sinne des §. 69 eine Vorfrage, von welcher der Beginn des Strafverfahrens abhängig ist, und deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß. Da nun nach dem festgestellten Sachverhalte die Ehe der Angeklagten S. durch das am 9. Juni 1886 rechtskräftig gewordene Urtheil des Landgerichtes M. vom 22. April 1886 geschieden worden ist, so begann die Verjährung des von den Angeklagten begangenen Ehebruches erst mit dem 9. Juni 1886 und war mithin im September 1886, zu welcher Zeit ausweislich der Akten auf den zuvor gestellten Strafverfolgungsantrag des Ehemannes S. die ersten Handlungen des Strafrichters gegen die Angeklagten erfolgten, noch nicht abgelaufen.

Wollte man übrigens auch der in der Theorie mehrfach vertretenen Auffassung folgen, daß die Regel des §. 67 Abs. 4 auch gegenüber dem §. 69 a. a. O. volle Geltung habe, und mithin das „Ruhens“ der Verjährung nur einen Stillstand der mit der Verübung der „Handlung“ begonnenen Verjährung bedeute, so würde auch dann die Revision ohne Erfolg bleiben müssen. Denn angenommen, die Verjährung

habe mit der Begehung der ehebrecherischen Handlung begonnen, so mußte sie nach §. 69 a. a. O. in demselben Momente auch ruhen, d. h. zu laufen aufhören, und zwar bis zur Entscheidung über die Vorfrage. Ein Nichtbeginn der Verjährung und ein mit dem Momente des Beginnes eintretendes Ruhen derselben sind aber dem Erfolge nach völlig gleichwertig. Die Revisionen stellen freilich, um dieser Folgerung auszuweichen, die Ansicht auf, daß das Ruhen der Verjährung erst mit dem Zeitpunkte eintrete, in welchem das Verfahren über die Vorfrage begonnen, hier also die Widerklage des Ehemannes S. wegen Ehebruchs erhoben worden sei, und daß demnach, da zu dieser Zeit die Verjährungsfrist bereits abgelaufen gewesen, die Verfolgung nach §. 66 ausgeschlossen sei. Allein für diese Auffassung gewährt der §. 69 a. a. O. keinen Anhalt. Derselbe bezeichnet nur als Endpunkt des Ruhens der Verjährung den Abschluß des anderen Verfahrens, macht aber den Beginn des Ruhens nur von der Voraussetzung abhängig, daß gesetzlich die Einleitung des Strafverfahrens nicht erfolgen darf, bevor über die Vorfrage in dem anderen Verfahren entschieden worden ist. Das Ruhen der Verjährung tritt daher ganz unabhängig von dem Zeitpunkte der Einleitung des zur Entscheidung der Vorfrage bestimmten Verfahrens ein.